OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603640/14/KHa

Datum:
Linz, 28. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des E H, X, X, vertreten durch Rechtsanwälte X (GesbR), X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Februar 2020, GZ: VerkR96-700-2019-KH, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. August 2020

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 92 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzte Rechtsvorschrift „§ 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 50/2012, iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013“ lautet.

III. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 20 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Februar 2020, GZ: VerkR96-700-2019-KH, wurden dem Beschwerdeführer zwei Übertretungen der StVO 1960 (Spruchpunkt 1. und Spruchpunkt 2.) wie folgt vorgeworfen:

„Sie haben am 5.8.2018 gegen 14.50 Uhr im Gemeindegebiet X auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, nämlich der Straße BX in Fahrtrichtung X das Motorrad mit dem Kennzeichen X gelenkt. Auf Höhe von Strkm 5,020

1. haben Sie auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen ‚Überholen verboten' ausgenommen Zugmaschinen, Motorkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt. Das von Ihnen überholte Fahrzeug ist nicht unter diese Ausnahme gefallen, weshalb das Überholen im Sinne des angeführten Vorschriftszeichens verboten war.
2. sind Sie dabei mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht, Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
1. § 16 Abs 2 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)
2. § 4 Abs 1 lit c Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1.) 90 Euro	50 Stunden	§ 99 Abs 3 lit a StVO 1960
2.) 250 Euro	115 Stunden	§ 99 Abs 2 lit a StVO 1960

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
35 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
375 Euro“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Sachverhaltsfeststellungen im Straferkenntnis würden sich im Wesentlichen aus den Angaben in der Anzeige vom 20. September 2018, dem Verkehrsunfallbericht vom 19. September 2018 einschließlich der Aussagen der als Zeugen befragten S F, S D, L S, den

vorliegenden Fotos, der Strafverfügung, dem Einspruch, den Stellungnahmen des Beschwerdeführers sowie der Verordnung über das gegenständliche Überholverbot ergeben. Der Beschwerdeführer habe zu Spruchpunkt 1. im absoluten Überholverbot ein nicht von den erlaubten Ausnahmen erfasstes Fahrzeug überholt. Die diesbezügliche Verordnung zum Überholverbot liege vor und sei diese auch entsprechend kundgemacht. Hinsichtlich des Spruchpunktes 2. sei bei dem Verkehrsunfall die am Sozius des vom Beschwerdeführer gelenkten Motorrades mitfahrende S F verletzt worden, sodass der Beschwerdeführer, der mit diesem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei, nicht vor Eintreffen der Polizei die Unfallstelle hätte verlassen dürfen. Der Beschwerdeführer habe auch keinen Unfallschock erlitten und wäre es ihm daher leicht möglich gewesen, das Eintreffen der Polizei abzuwarten.

Die Bemessung der Geldstrafen sei gemäß § 19 Abs. 1 VStG durchgeführt worden, wobei mildernd die lange Verfahrensdauer sowie erschwerend zwei Verwaltungsvorstrafen zu werten gewesen seien. Unter Berücksichtigung der geschätzten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien daher die Geldstrafen wie im Spruch festzusetzen gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eingebrachte Beschwerde vom 26. März 2020.

Zusammengefasst brachte der Beschwerdeführer vor, hinsichtlich des Überholverbotes sei das Verkehrszeichen von der Polizei nicht einmal fotografiert worden, sodass bestritten werde, dass das Verkehrszeichen überhaupt vorhanden gewesen sei, sodass die Bestrafung unrechtmäßig und das Straferkenntnis in diesem Punkt aufzuheben sei. Zudem sei der Tatort nicht genau beschrieben, sondern basiere dieser auf irgendwelchen Vermutungen. Zu Spruchpunkt 2. brachte der Beschwerdeführer vor, dass hier ein Notfall und eine Ausnahmesituation vorgelegen seien. Aus dem Akt ergebe sich, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch seine Freundin verletzt worden seien, daher kann nicht erwartet werden, dass das Eintreffen der Polizei abgewartet werde. Aus diesem Grund sei hier von einer Bestrafung abzusehen, da die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen würden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 2. April 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Straferkenntnis und dem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für den 11. August 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher sowohl der Beschwerdeführer aus auch sein rechtsfreundlicher Vertreter erschienen sind. Ein Vertreter der belangten Behörde hat an der Verhandlung ebenfalls teilgenommen.

In der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert. Der Beschwerdeführer wurde vernommen, ihm und seinem Rechtsvertreter wurde die Möglichkeit eingeräumt, ihren Standpunkt darzulegen. Darüber hinaus wurden Gruppeninspektor S H, der den im Akt erliegenden Abschlussbericht zum Verkehrsunfall verfasst und auch vor Ort die Unfallaufnahme durchgeführt hat, sowie S D, L S und S F als Zeugen einvernommen.

Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik Dipl.-HTL-Ing. R H von der Abteilung Verkehr des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung äußerte sich gutachtlich zur Frage des bestehenden Überholverbotes und zur Frage, ob der Überholvorgang in diesem Bereich stattgefunden hat.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 5. August 2018 gegen 14.50 Uhr das Motorrad mit dem Kennzeichen X im Gemeindegebiet X auf der BX in Fahrtrichtung X. Am Soziussitz des vom Beschwerdeführer gelenkten Motorrades fuhr die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers, S F, mit.

II.2. Der Beschwerdeführer überholte einen vor ihm ebenfalls Richtung X fahrenden Personenkraftwagen, wobei nicht mehr festgestellt werden konnte, wo der Überholvorgang genau begonnen und wo dieser geendet hat. Der vom Beschwerdeführer überholte PKW wurde von S D gelenkt. Am Beifahrersitz des PKW befand sich L S.

Für den Streckenabschnitt von Bezugspunkt Straßenkilometer 4,950 bis Bezugspunkt Straßenkilometer 5,350 wurde auf der BX in beiden Fahrtrichtungen mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 20. September 1977, GZ: VerkR-5255/1-1977, ein Überholverbot, ausgenommen Zugmaschinen verordnet und am 25. November 1977 durch Anbringen der Vorschriftszeichen „Überholen verboten“ (§ 52 lit. a Z 4a StVO 1960) mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. i StVO 1960 kundgemacht.

II.3. Nach dem Überholmanöver verlor der Beschwerdeführer die Kontrolle über sein Motorrad und es kam zum Sturz des vom Beschwerdeführer gelenkten Motorrades etwa auf Höhe Straßenkilometer 5,020. Bei diesem Sturz wurde die auf dem

Soziussitz mitfahrende S F verletzt. S F erlitt bei diesem Unfall Abschürfungen am linken Bein (Oberschenkel und Unterschenkel) und am linken Unterarm.

Die Insassen des vom Beschwerdeführer zuvor überholten PKW, S D und L S, hielten an und befragten S F nach ihrem Befinden. Aufgrund der augenscheinlichen Verletzungen von S F verständigte L S die Rettung. Kurz nach Verständigung traf die Rettung an der Unfallstelle ein und versorgte S F medizinisch. Auch ein Notarztwagen kam gemeinsam mit der Rettung zur Unfallstelle. Der Beschwerdeführer hat während des gesamten Zeitraumes vom Unfallgeschehen an bis zum Verlassen der Unfallstelle keine medizinische Hilfe in Anspruch genommen, obwohl dies durch die Anwesenheit der Rettungsdienste jederzeit möglich gewesen wäre. Der Beschwerdeführer hat lediglich leichte Abschürfungen als Unfallfolge davongetragen.

Die Polizei wurde bereits von der Rettungsleitzentrale über die Polizeileitzentrale verständigt, die sich unverzüglich mit der Polizeidienststelle vor Ort in Verbindung gesetzt hat. Polizeibeamte der örtlich zuständigen Polizeidienststelle trafen etwa 10 Minuten gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verständigung der Polizeidienststelle durch die Polizeileitzentrale an der Unfallstelle ein. Insgesamt sind vom Unfallzeitpunkt bis zum Eintreffen der Polizei vor Ort nicht mehr als 20 Minuten vergangen.

S F wurde von der Rettung zur weiteren Untersuchung ins Krankenhaus (Kepler Universitätsklinikum, MedCampus III - vormals AKH der Stadt Linz) gebracht. Noch vor Eintreffen der Polizei an der Unfallstelle stieg der Beschwerdeführer auf sein Motorrad und fuhr damit nach Hause und anschließend mit dem Auto ist Krankenhaus, um S F abzuholen und sich selbst medizinisch versorgen zu lassen. Der Beschwerdeführer ist auch nicht mehr an die Unfallstelle zurückgekehrt.

Die Polizeibeamten der wohnsitzzuständigen Polizeiinspektion X fuhren gegen 16.00 Uhr zum Wohnsitz des Beschwerdeführers und konnten dort das mit einer Plane abgedeckte Unfallmotorrad auffinden. Der Beschwerdeführer selbst konnte erstmals gegen 17.40 Uhr an seinem Wohnort angetroffen und zum Unfallhergang befragt werden. Ein um 17.45 Uhr beim Beschwerdeführer durchgeführter Alkoholtest ergab 0,06 mg/l Atemluftalkoholgehalt.

II.4. Der Beschwerdeführer weist zwei verwaltungsrechtliche Vorstrafen auf. Er verfügt als Elektrotechniker nach eigenen Angaben über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.800 bis 2.500 Euro (je nach Montagetätigkeit) und ist für ein Kind sorgepflichtig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Tatzeit und zum Tatort gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde, den Aussagen des Beschwerdeführers sowie den Aussagen der einvernommenen Zeugen in der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

Anhand der vom beigezogenen Amtssachverständigen für Verkehrstechnik vorgeführten Demonstration der Fahrtstrecke des Beschwerdeführers konnte der Unfallort durch die anwesenden Zeugen sowie durch den Beschwerdeführer selbst auf den genannten Ort eingegrenzt werden.

III.2. Zu Spruchpunkt 1. (Überholen im Überholverbot):

III.2.1. Das im Streckenbereich von Bezugspunkt Straßenkilometer 4,950 bis Bezugspunkt Straßenkilometer 5,350 verordnete Überholverbot wurde entsprechend kundgemacht. Dies ist aus der vom Amtssachverständigen durchgeführten Demonstration ersichtlich. Der Beginn des Überholverbotes befindet sich dabei kurz vor dem Ortsschild „X Ende“. Gleiches ergibt sich aus der vorliegenden Verordnung zum verfahrensgegenständlichen Überholverbot sowie dem Aktenvermerk vom 25. November 1977 über die entsprechende Aufstellung der Verkehrszeichen. Daran, dass auch zum Unfallzeitpunkt im genannten Streckenbereich ein Überholverbot (ausgenommen Zugmaschinen, Motorkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und vierrädrige Leitkraftfahrzeuge) galt, besteht kein Zweifel. Dies wurde auch vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung nicht mehr in Abrede gestellt.

Auch aus der Demonstration des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik war der Aufstellungsort der Verkehrszeichen zum bestehenden Überholverbot ersichtlich.

III.2.2. Es konnte allerdings nicht festgestellt werden, in welchem Streckenbereich der Überholvorgang durch den Beschwerdeführer stattgefunden hat. Die Zeuginnen S D, L S sowie S F konnten dazu keine Angaben machen. Es konnte zwar von den genannten Zeuginnen die ungefähre Unfallstelle grundsätzlich einheitlich angegeben werden, wann jedoch der Überholvorgang durch den Beschwerdeführer beendet wurde, ob dieser kurz vor der Unfallstelle oder bereits eine Zeit zuvor abgeschlossen war, konnte nicht festgestellt werden.

Gleiches gilt für die Frage, wann der Beschwerdeführer den Überholvorgang begonnen hat. Auch diesbezüglich konnte lediglich der Beschwerdeführer Angaben machen. Die einvernommenen Zeuginnen konnten diesbezüglich keine Aussagen zur Klärung des Sachverhaltes tätigen.

Auch der Sachverständige führte in seinem Gutachten aus, dass im Hinblick auf die vorliegenden Unterlagen sowohl die Variante, dass das Überholmanöver im

Ortsgebiet (wie vom Beschwerdeführer geschildert) stattgefunden hat, als auch die Variante, dass das Überholmanöver nach dem Ortsgebiet (und damit im Bereich des Überholverbotes) stattgefunden hat, aus technischer Sicht möglich ist. Auch konnte nicht kausal festgestellt werden, dass der Sturz durch das Einschermanöver aufgrund eines ansichtigen Gegenverkehrs passierte. Ebenso möglich ist die vom Beschwerdeführer geschilderte Variante, dass er im Zuge des Befahrens der regennassen Kurve zu Sturz gekommen ist.

Aus diesem Grund konnte im hier vorliegenden Sachverhalt nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob der Überholvorgang durch den Beschwerdeführer im Bereich des Überholverbotes begonnen wurde, ob dieser bereits vor Beginn des Überholverbotes beendet war oder ob dieser noch im Bereich des Überholverbotes andauerte. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren brachte dazu keine Feststellungen, die geeignet wären, von einer Tatbegehung des Beschwerdeführers hinsichtlich Spruchpunkt 1. auszugehen.

III.3. Zu Spruchpunkt 2. (Verletzung der Mitwirkungspflicht):

III.3.1. Der Sachverhalt zum Entfernen des Beschwerdeführers von der Unfallstelle vor Eintreffen der Polizei ergibt sich aus den diesbezüglichen überstimmenden Zeugenaussagen vor dem erkennenden Gericht. Auch der Beschwerdeführer selbst behauptet nicht, bis zum Eintreffen der Polizei an der Unfallstelle gewartet zu haben. Der Beschwerdeführer gibt diesbezüglich an, die Unfallstelle mit dem Motorrad, ohne an der Unfallerhebung durch die kurz danach eintreffende Polizei mitzuwirken, verlassen zu haben. Damit konnte unstrittig festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer die Unfallstelle noch vor Eintreffen der Polizei verlassen hat, indem er mit dem Unfallmotorrad zuerst nach Hause und anschließend ins Krankenhaus gefahren ist. Der Beschwerdeführer ist auch nicht mehr zur Unfallstelle zurückgekehrt.

Ob dadurch der Tatbestand des § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 verwirklicht wurde, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.3.2. Generell ist auszuführen, dass die Zeuginnen S D, L S und S F bereits im Zuge des Ermittlungsverfahrens vor der belangten Behörde als Zeuginnen einvernommen wurden und dies niederschriftlich festgehalten wurde. Diese Aussagen wurden nochmals durch Zeugenvernehmung vor dem erkennenden Gericht im Detail überprüft und ergeben sich - unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Vorfall nunmehr bereits zwei Jahre zurückliegt - keine maßgeblichen Abweichungen.

Durch die Zeugenaussagen wurde die Frage, ob die Rettung mit der Zeugin S F bei Eintreffen der Polizei noch vor Ort war oder ob diese bereits mit der verletzten S F

auf dem Weg ins Krankenhaus war, nicht einheitlich beantwortet. Die diesbezügliche subjektive Erinnerung des einvernommenen Zeugen Gruppeninspektor S H weicht in diesem Punkt von der Aussage der Zeuginnen S F und L S ab. Die Zeugin S D konnte keine genauere Angabe mehr dazu machen, wer bei Eintreffen der Polizei noch anwesend war. Die widersprüchlichen Aussagen zu dieser Frage können jedoch damit erklärt werden, dass der Unfalltag nunmehr bereits zwei Jahre zurückliegt. Die Frage, ob bei Eintreffen der Polizei an der Unfallstelle die Rettung noch anwesend oder diese bereits ins Krankenhaus unterwegs war, ist aus Sicht des erkennenden Gerichtes jedoch insofern nicht entscheidungsrelevant, da es hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbildes des § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 darauf ankommt, ob der Beschwerdeführer an der Feststellung des Sachverhaltes vor Ort mitgewirkt hat, nicht, ob die Rettung mit der verletzten Lebensgefährtin bei Eintreffen der Polizei noch vor Ort anwesend war.

Allen vor dem erkennenden Gericht getätigten Aussagen ist dazu unzweifelhaft zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer die Unfallstelle vor Eintreffen der Polizei mit dem Motorrad verlassen hat. Auch der Beschwerdeführer selbst hat nie behauptet, bei Eintreffen der Polizei noch an der Unfallstelle anwesend gewesen zu sein. Nach seiner eigenen Aussage hat er gleichzeitig mit bzw. kurz vor der Rettung die Unfallstelle verlassen, um zuerst nach Hause und daran anschließend ins Krankenhaus zu fahren.

Ebenfalls nicht entscheidungswesentlich ist die Frage, ob und wann der Beschwerdeführer die Polizei selbst verständigt hat. Ein diesbezüglicher Deliktsvorwurf ist nicht verfahrensgegenständlich und hat der einvernommene Zeuge Gruppeninspektor S H diesbezüglich nachvollziehbar dargelegt, dass die örtlich zuständige Polizeidienststelle unmittelbar nach dem Unfallgeschehen über die Polizeileitzentrale verständigt worden ist. Ob der Beschwerdeführer - wie er angibt - nach der Rückkehr aus dem Krankenhaus selbst noch die Polizei verständigt hat, ändert nichts am Sachverhalt, dass die Polizei tatsächlich bereits kurze Zeit nach dem Unfallgeschehen an der Unfallstelle eingetroffen ist.

Zur Aussage der Zeugin S F, wonach der Notarzt gesagt habe, dass die Rettung mit der verletzten S F ins Krankenhaus fahren solle, da durch das Unfallgeschehen die gesamte Straße blockiert werde, ist auszuführen, dass selbst unter der Annahme, der Notarzt hätte zum Verlassen der Unfallstelle gedrängt, nicht zwingend der Schluss gezogen werden kann, dass damit auch eine diesbezügliche Aufforderung an den Beschwerdeführer ergangen ist. Dem Beweisverfahren kann daher nicht entnommen werden, dass auch der Beschwerdeführer ausdrücklich vom Notarzt aufgefordert wurde, die Unfallstelle mit dem Motorrad zu verlassen. Diese Annahme würde zudem auch der Zeugin S D widersprechen, die vom Notarzt gerade zum Verbleib an der Unfallstelle bis zum Eintreffen der Polizeibeamten aufgefordert wurde. Zudem hat die Zeugin S F zu Protokoll gegeben, dass der

Notarzt zum Beschwerdeführer gesagt habe, dass er sich auch im Krankenhaus untersuchen lassen solle. Daraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass der Notarzt den Beschwerdeführer aufgefordert hat, noch vor Eintreffen der Polizei die Unfallstelle zu verlassen und ins Krankenhaus zu fahren. Den Zeugenaussagen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers kann entnommen werden, dass dieser jedenfalls klar orientiert und nicht erheblich verletzt war und dass es ihm daher durchaus zumutbar gewesen wäre, das Eintreffen der Polizei vor Ort abzuwarten. Auch hätte der Notarzt den Beschwerdeführer wohl nicht mit dem Motorrad wegfahren lassen, wäre von schlimmeren Verletzungen, die einer sofortigen Behandlung bedurft hätten, auszugehen gewesen.

Selbst unter der Annahme, der Notarzt hätte derartiges zum Beschwerdeführer gesagt, würde dies nichts an der objektiven Tatbildverwirklichung ändern, da zu einer diesbezüglichen Aussage ausschließlich die zuständige Polizeidienststelle berechtigt gewesen wäre. Dieser Umstand könnte daher lediglich im Rahmen der Strafbemessung Berücksichtigung finden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Überholen im Überholverbot (Spruchpunkt 1.):

IV.1.1. Gemäß § 16 Abs. 2 lit. a StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen verboten“ gekennzeichnet sind, nicht überholen.

Gemäß § 52 lit. a Z 4a StVO 1960 zeigt dieses Zeichen an, dass das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten ist. Es ist auf beiden Seiten der Fahrbahn anzubringen.

Gemäß § 54 Abs. 5 lit. i StVO 1960 zeigt diese Zusatztafel unter dem Zeichen „Überholen verboten“ an, dass Zugmaschinen, Motorkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge überholt werden dürfen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

IV.1.2. Aufgrund der Ergebnisse des Beweisverfahrens steht lediglich fest, dass der Beschwerdeführer ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, nämlich den von S D gelenkten Personenkraftwagen, überholt hat. Dieser Überholvorgang wurde auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Wo dieser Überholvorgang tatsächlich stattgefunden hat, konnte im durchgeführten Beweisverfahren trotz entsprechender Videoaufzeichnung des Amtssachverständigen zur besseren Orientierung nicht geklärt werden, sodass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführer den Überholvorgang (teilweise) im bestehenden Überholverbot durchgeführt hat.

Die Tatbestandsverwirklichung des Spruchpunktes 1. kann dem Beschwerdeführer daher nicht nachgewiesen werden, sodass das Straferkenntnis hinsichtlich dieses Spruchpunktes aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen war.

IV.2. Verletzung der Mitwirkungspflicht (Spruchpunkt 2.):

IV.2.1. Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Gemäß § 4 Abs. 2 StVO 1960 haben die in Abs. 1 genannten Personen Hilfe zu leisten, wenn bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden sind; sind sie dazu nicht fähig, so haben sie unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Ferner haben sie die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

IV.2.2. Bei einem Verkehrsunfall handelt es sich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes um ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat. Vorliegend kam der Beschwerdeführer auf der BX zu Sturz und wurde dabei die am Soziussitz mitfahrende S F dabei verletzt. Es lag somit im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt ein Verkehrsunfall vor, der einen Personenschaden zur Folge hatte.

Der Personenkreis des § 4 Abs. 1 umfasst all jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen eines Verkehrsunfalles ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig oder schuldhaft ist (dazu VwGH 22.03.2000, 99/03/0469).

Das Verhalten des Beschwerdeführers stand mit dem Unfall in ursächlichem Zusammenhang, da er das Motorrad gelenkt, die Kontrolle über dieses verloren hat und es anschließend zum Sturz gekommen ist, bei welchem sich die am Soziussitz mitfahrende S F verletzt hat.

Der Beschwerdeführer ist daher unzweifelhaft als eine jener Personen zu qualifizieren, die nach dem Gesetz dazu verpflichtet sind, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

IV.2.3. Es steht nach dem Beweisergebnis unzweifelhaft fest, dass der Beschwerdeführer nach dem Sturz den Unfallort noch vor Eintreffen der Polizei verlassen hat. Das Tatbild des § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch durch Entfernen vom Unfallort verwirklicht werden (vgl. dazu beispielsweise VwGH 15.05.1990, 89/02/0164).

Diesbezüglich ist zu § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 auszuführen, dass diese Mitwirkungspflicht dann besteht, wenn eine Verständigungspflicht nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 besteht, wenn ein am Unfallort Beteiligter das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlangt oder wenn ein am Unfallort zufällig anwesendes Organ aus eigenem Antrieb eine Tatbestandsaufnahme vornimmt oder deren Vornahme veranlasst (dazu statt vieler: VwGH 20.10.1999, 99/03/0252).

§ 4 Abs. 2 StVO 1960 normiert entsprechend eine Hilfeleistungspflicht, wenn bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden sind sowie die Verpflichtung, sofort die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. Damit ergibt sich im Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960, dass in den Fällen, in denen Personen bei einem Verkehrsunfall verletzt wurden, jedenfalls die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes besteht.
Da dem Beschwerdeführer durch die ärztliche Versorgung seiner Lebensgefährtin, die am Soziussitz des von ihm gelenkten Unfallmotorrades mitgefahren ist, auch bewusst war, dass sich diese bei dem Verkehrsunfall verletzt hat, hätte er am Unfallort bis zum Eintreffen der Polizei gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 iVm § 4 Abs. 2 StVO 1960 warten müssen, um an der Sachverhaltsfeststellung entsprechend mitzuwirken.

Die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes betrifft die Feststellung von Sachverhaltselementen, insbesondere zur Sicherung von Spuren am Unfallort oder sonstiger konkreter Beweismittel, aber auch zur Person des

beteiligten Fahrzeuglenkers, so etwa, ob er zur Lenkung des am Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeuges berechtigt war oder ob er äußerlich den Anschein erweckt, dass er sich geistig oder körperlich in einem zur Lenkung eines Kraftfahrzeuges geeigneten Zustand befindet (VwGH 15.05.1990, 89/02/0164; 20.10.1999, 99/03/0252).

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hat dieser daher durch das Verlassen der Unfallstelle vor dem Eintreffen der Organe der öffentlichen Sicherheit die Mitwirkungspflicht im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 verletzt, da dadurch die erwähnten Feststellungen zu seiner Person als beteiligtem Fahrzeuglenker vereitelt wurden.

Der Beschwerdeführer hat daher den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 erfüllt.

IV.2.4. Insofern der Beschwerdeführer meint, er habe seine Verpflichtung deshalb erfüllt, da er den Unfallort erst nach dem Wegfahren der Rettung verlassen habe, ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer gemäß der Bestimmung des § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 verpflichtet gewesen wäre, bis zum Eintreffen der Organe der öffentlichen Sicherheit (somit der bereits von dritter Seite verständigten Polizei) am Unfallort zu bleiben. Da er dies unstrittig nicht getan hat, hat er den Tatbestand verwirklicht.

Zudem werden in der Beschwerdeschrift die Tatbestände des Nichtmitwirkens an der Feststellung des Sachverhaltes sowie der Verständigungspflicht nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 „vermischt“. Verfahrensgegenständlich ist jedoch zu Spruchpunkt 2. lediglich die Frage, ob der Beschwerdeführer an der Feststellung des Sachverhaltes mitgewirkt hat. Dieser Verpflichtung ist der Beschwerdeführer gemäß den obigen Ausführungen nicht nachgekommen. Die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers zur Verständigung der Polizei sind daher nicht verfahrensgegenständlich.

Insofern der Beschwerdeführer angibt, es sei ihm aufgrund seiner eigenen Verletzung nicht zumutbar gewesen, am Unfallort auf das Eintreffen der Polizei zu warten, ist auszuführen, dass diese Rechtfertigung als Schutzbehauptung zu werten ist. Der Beschwerdeführer hat gegenüber den anwesenden Rettungskräften während der gesamten Zeit vor Ort an der Unfallstelle keine Behandlungsnotwendigkeit erwähnt, obwohl durch die Anwesenheit sowohl eines Notarztwagens als auch eines Rettungswagens auch eine medizinische Behandlung des Beschwerdeführers jederzeit möglich gewesen wäre. Dies deckt sich auch mit der Wahrnehmung der Zeugin L S, die den Zustand des Beschwerdeführers als klar orientiert und nicht merklich verletzt beschrieben hat. Auch zeigt bereits die Tatsache, dass der Beschwerdeführer selbst die Unfallstelle mit dem Motorrad verlassen hat, um dann in weiterer Folge mit dem Auto ins Krankenhaus zu fahren,

dass es ihm durchaus auch zumutbar gewesen wäre, das Eintreffen der Polizei zur Sachverhaltsfeststellung abzuwarten, die kurz darauf an der Unfallstelle eingetroffen ist.

Auch die vom Beschwerdeführer angeführte „Notfall- bzw. Ausnahmesituation“ lag nicht vor. Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof bereits judiziert (VwGH 26.11.2007, 2007/02/0157), dass ein Vorbringen, die (damalige) Beschwerdeführerin habe aufgrund des Vorranges der Hilfeleistung gegenüber ihrem (verletzten) Beifahrer ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 nicht nachkommen können, sondern den Beifahrer ins Krankenhaus bringen müssen, eine dem § 6 VStG unterstellbare Situation schon deshalb nicht annehmen könne, weil im städtischen Gebiet ein rasches Eintreffen eines Rettungswagens zum Zwecke der ersten medizinischen Versorgung und des Transportes eines Verletzten in ein Krankenhaus erwartet werden kann.

Im hier verfahrensgegenständlichen Sachverhalt war die Rettung bereits vor Ort und hat die verletzte Lebensgefährtin des Beschwerdeführers medizinisch versorgt und den Transport ins Krankenhaus übernommen, sodass für ein Verlassen der Unfallstelle durch den Beschwerdeführer mit der Begründung, er müsse zum Krankenhaus, um sich um die verletzte Lebensgefährtin zu kümmern und diese abzuholen, kein Anlass bestand. Die verletzte Lebensgefährtin des Beschwerdeführers wäre in weiterer Folge auch durch den Rettungsdienst vom Krankenhaus nach Hause transportiert worden.

Dass die (nicht vom Beschwerdeführer) verständigte Polizei letztendlich rund 1,5 Stunden nach dem Verkehrsunfall den Beschwerdeführer zu Hause angetroffen hat und ein Alkoholtest nachträglich durchgeführt wurde, vermag nichts an der Tatbestandsverwirklichung des § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 zu ändern, da der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen wäre, an der Sachverhaltsfeststellung unmittelbar bei Eintreffen der Polizei am Unfallort mitzuwirken.

IV.2.5. Inwieweit die vom Beschwerdeführer zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. September 2015, Ra 2015/02/0177, den Rechtsstandpunkt des Beschwerdeführers unterstützen könnte, ist nicht ersichtlich. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Fall die Revision zurückgewiesen, da sich die (damalige) Revisionswerberin unstrittig von der Unfallstelle entfernt hat, nicht vor Eintreffen der Polizei dorthin zurückgekehrt ist und auch nicht für die Polizei wahrnehmbar in der Nähe gewartet, sondern sich in einer Wohnung aufgehalten hat.

Das Verhalten des Beschwerdeführers durch das Verlassen der Unfallstelle mit dem Unfallmotorrad hat im hier verfahrensgegenständlichen Sachverhalt den eintreffenden Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatgeschehens auch insofern erheblich erschwert, als einerseits die Unfallendlage des Motorrades nicht

mehr ersichtlich war und auch der körperliche und geistige Zustand des Beschwerdeführers direkt zum Zeitpunkt des Unfalles nicht festgestellt werden konnte. Die Gewährleistung der Gewinnung derartiger Informationen zum Unfallhergang, seinen Ursachen und Folgen war durch das vorzeitige Verlassen der Unfallstelle durch den Beschwerdeführer nicht mehr in vollem Umfang gegeben. Dass auch nachträglich noch ein Alkoholtest beim Beschwerdeführer durchgeführt werden konnte und es durch Rückrechnung möglich ist, den Alkoholgehalt zum Unfallzeitpunkt zu rekonstruieren, ist alleine nicht ausreichend, um das Verlassen der Unfallstelle als nicht tatbildmäßig zu qualifizieren. Eine allfällige Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol ist lediglich ein Faktor von vielen, die im Rahmen einer Unfallaufnahme erhoben werden.

Der Beschwerdeführer hat sich unstrittig noch vor Eintreffen der Polizei vom Unfallort entfernt, ist mit dem Unfallmotorrad nach Hause gefahren und damit nicht vor Eintreffen der Polizei am Unfallort dorthin zurückgekehrt, noch hat er für die Polizei wahrnehmbar in der Nähe gewartet, sodass der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 durch das Entfernen vom Unfallort verwirklicht hat.

Die in der Beschwerde ebenfalls zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu 96/11/0078 betrifft thematisch die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verweigerung der Durchführung einer Atemluftalkoholüberprüfung und ist daher diesbezüglich nicht einschlägig. Auch die weiters zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Juni 1994, 92/03/0269, vermag nichts am tatbestandsmäßigen Verhalten des Beschwerdeführers zu ändern.

IV.2.6. Insofern der Beschwerdeführer einen Begründungsmangel geltend macht, da die belangte Behörde nicht ausgeführt hat, in welcher Weise der Beschwerdeführer nicht an der Sachverhaltsfeststellung mitgewirkt habe, ist auszuführen, dass im bekämpften Straferkenntnis klar zum Ausdruck gebracht wird, dass der Beschwerdeführer die Mitwirkungspflicht durch Verlassen des Unfallortes vor Eintreffen der verständigten Organe der öffentlichen Sicherheit verletzt hat.

„Mitwirken“ an der Sachverhaltsfeststellung bedeutet in diesem Zusammenhang ein Tätigwerden im Hinblick auf die an der Unfallstelle seitens der Organe der öffentlichen Sicherheit zu pflegenden Erhebungen und zu treffenden Feststellungen; dieses Mitwirken ist jedoch nicht möglich, wenn sich der zur Mitwirkung Verpflichtete bereits vor Eintreffen der Organe der öffentlichen Sicherheit von der Unfallstelle entfernt. Insofern ist der Tatvorwurf klar beschrieben und konkretisiert.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich klargestellt, dass bereits der Vorwurf, sich vom Unfallort entfernt zu haben, zur Konkretisierung der dem

Beschwerdeführer angelasteten Verletzung der Mitwirkungspflicht nach § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 ausreicht (VwGH 20.10.1999, 99/03/0252).

IV.2.7. Zusammengefasst hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 verwirklicht.

IV.2.8. Zum subjektiven Tatbestand ist auszuführen, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Voraussetzung für die Meldepflichten des § 4 StVO 1960 ist, dass in subjektiver Hinsicht das Wissen vom Eintritt eines Schadens vorliegt, wobei der Tatbestand bereits dann erfüllt ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung - bzw. wie im vorliegenden Sachverhalt einem Personenschaden - zu erkennen vermochte.

Im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer den Verkehrsunfall bemerkt hat und er sich auch der Verletzungen der am Soziussitz mitfahrenden S F bewusst war. Diesbezüglich waren dem Beschwerdeführer diese Tatbestandsmerkmale subjektiv bewusst.

§ 5 Abs. 1 VStG ordnet an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich das Vorliegen von Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (dazu *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Insofern der Beschwerdeführer auf einen „Notfall“ bzw. auf eine „Ausnahmesituation“ verweist, kann auf die Ausführungen unter Punkt IV.2.4. verwiesen werden. Da bereits zum Zeitpunkt des Verlassens der Unfallstelle durch den Beschwerdeführer die Rettung vor Ort an der Unfallstelle war und die verletzte Lebensgefährtin des Beschwerdeführers medizinisch versorgt und von der Rettung ins Krankenhaus verbracht wurde, bestand für den Beschwerdeführer keine Notwendigkeit, die Unfallstelle zu verlassen, um sich um seine Lebensgefährtin zu kümmern. Auch der Rücktransport aus dem Krankenhaus zu ihrem Wohnort war durch die Rettung sichergestellt. Die diesbezügliche Rechtfertigung des Beschwerdeführers kann daher nicht dazu führen, dass diesem die objektive Tatbestandsverwirklichung subjektiv nicht vorgeworfen werden könnte.

Das Vorbringen, wonach dem Beschwerdeführer selbst als verletztes Opfer nicht zugemutet werden konnte, auf das Eintreffen der Polizei zu warten, ist insofern als Schutzbehauptung zu werten, als es dem Beschwerdeführer einerseits möglich

gewesen wäre, sich ebenfalls durch die Rettungskräfte medizinisch betreuen zu lassen und er zudem auch in der Lage war, noch selbst mit dem Unfallmotorrad nach Hause und anschließend mit dem Auto ins Krankenhaus zu fahren.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer allenfalls nicht um seine Mitwirkungsverpflichtung wusste, kann ihn diesbezüglich aus rechtlicher Sicht nicht entlasten.

Es wäre daher für den Beschwerdeführer leicht möglich und zumutbar gewesen, um Unfallort zu verbleiben und an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken.

Sein objektiv tatbestandsmäßiges Verhalten ist dem Beschwerdeführer somit auch subjektiv vorwerfbar.

IV.3. Strafbemessung:

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

IV.3.2. Überholen im Überholverbot (Spruchpunkt 1.):

Da das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis in diesem Spruchpunkt behoben und das Strafverfahren eingestellt wurde, erübrigen sich weitere Ausführungen zur Strafbemessung.

IV.3.3. Verletzung der Mitwirkungspflicht (Spruchpunkt 2.):

IV.3.3.1. Die anzuwendende Strafbestimmung des § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 sieht eine Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, vor.

IV.3.3.2. Die Missachtung der Bestimmungen, wie man sich nach einem Verkehrsunfall zu verhalten hat, gehört zu den schwerwiegendsten verkehrsrechtlichen Übertretungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für die Sicherheit im Straßenverkehr sowie für die Regulierung von Schäden nach Verkehrsunfällen wichtig ist, dass Unfälle unverzüglich gemeldet und vollständig aufgeklärt werden, und zwar hinsichtlich ihrer Ursachen und Folgen und auch im Hinblick auf die allfällige Ahndung von Fehlverhalten. Wer diese Ziele vereitelt, verletzt die Interessen dieser gesetzlichen Regelungen gravierend. Der Unrechtsgehalt derartiger Übertretungen muss daher als erheblich angesehen werden, worauf bei der Strafbemessung anhand der Kriterien des § 19 Abs. 1 VStG Bedacht zu nehmen ist.

IV.3.3.3. Mit einer Ermahnung kann aufgrund der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes (Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor Schäden und Erleichterung der Geltendmachung von Ansprüchen, Ermöglichung der Aufklärung von Verkehrsunfällen) und des nicht nur geringfügigen Verschuldens nicht vorgegangen werden (vgl. VwGH 24.11.1993, 93/02/0269, zum Verstoß gegen die Meldepflicht nach § 4 Abs. 5 StVO 1960).

IV.3.3.4. Hinsichtlich des Ausmaßes des subjektiven Verschuldens ist dem Beschwerdeführer zwar zuzugestehen, dass er sich sofort nach dem Unfallgeschehen um seine verletzte Lebensgefährtin gekümmert hat und er - auch nach dem Eindruck, den der Beschwerdeführer vor dem erkennenden Gericht hinterlassen hat - ernsthaft um den Gesundheitszustand seiner Lebensgefährtin besorgt war. Diese Besorgnis entbindet den Beschwerdeführer jedoch nicht von seiner Verpflichtung, die entsprechenden Vorschriften der StVO 1960, wie man sich nach einem Unfallgeschehen zu verhalten hat, auch einzuhalten. Einem Führerscheinbesitzer und leidenschaftlichen Motorradfahrer (wie dies der Beschwerdeführer selbst von sich geschildert hat) müssen jedenfalls die entsprechenden Vorschriften bekannt sein und muss ihm diesbezüglich auch die Wichtigkeit der Einhaltung dieser Bestimmungen bewusst sein.

Strafmildernd kann in diesem Zusammenhang jedoch ergänzend der Umstand gewertet werden, dass der Beschwerdeführer die Unfallstelle nach seinen Schilderungen hauptsächlich aus Sorge um seine Lebensgefährtin verlassen hat. Insofern konnte daher die verhängte Strafe auch herabgesetzt werden.

IV.3.3.5. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes sowie unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der langen Verfahrensdauer erscheint eine Herabsetzung der Strafe auf den Betrag in der Höhe von 200 Euro tat- und schuldangemessen.

Die verhängte Geldstrafe wurde an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt und beträgt lediglich 9,1 % der möglichen Höchststrafe, sodass für eine weitere Reduzierung der Strafe keine Anhaltspunkte zu finden sind. Die Strafe ist in dieser festgesetzten Höhe auch erforderlich, um aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der Vorschrift des § 4 StVO 1960 im Straßenverkehr von wesentlicher Bedeutung sind. Andererseits ist die Verhängung der reduzierten Strafe auch erforderlich, um einer entsprechenden generalpräventiven Wirkung Rechnung zu tragen.

IV.3.3.6. Der Beschwerdeführer verfügt nach seinen eigenen Angaben über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.800 bis 2.500 Euro und ist sorgepflichtig für ein Kind.

Dem Beschwerdeführer ist die Bezahlung der Geldstrafe im herabgesetzten Ausmaß - ohne Einschränkung seiner Lebensführung - bei dem von ihm genannten Einkommen jedenfalls auch zumutbar, sodass sich auch unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Beschwerdeführers für eine weitere Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

V. Kostenentscheidung:

V.1. Zu Spruchpunkt 1. (Überholen im Überholverbot):

Da der Beschwerde in diesem Spruchpunkt stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren eingestellt wurde, fallen zu diesem Spruchpunkt weder Kosten im Beschwerdeverfahren, noch im Verfahren vor der belangten Behörde an.

V.2. Zu Spruchpunkt 2. (Verletzung der Mitwirkungspflicht):

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist der Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

Da der Beschwerde des Beschwerdeführers zumindest hinsichtlich der Strafhöhe Folge gegeben wurde, entfällt somit ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde verringern sich auf Basis der reduzierten Geldstrafe auf einen Betrag in der Höhe von 20 Euro.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Insbesondere zu Spruchpunkt 2. orientiert sich das vorliegende Erkenntnis an der zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Hinsichtlich Spruchpunkt 1. (Überholen im Überholverbot) ist für den Beschwerdeführer nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen der Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie hier zu Spruchpunkt 1. gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte beachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas